gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

80400909006 Artikel-Nr.: Eisenglimmer-Dickschichtlack Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Version: Ausgabedatum: 11.03.2015

DENWÄLDER LACKFABRIK DE Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikatoren 11

80400909006 Artikelnr. (Hersteller/Lieferant)

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Eisenglimmer-Dickschichtlack

weißaluminium

matt

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3.

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Odenwälder Lackfabrik GmbH

Werkstrasse 21 Telefon: 06063 57710 D-64732 Bad König Telefax: 06063 577129

Auskunft gebender Bereich:

Lahor

E-Mail (fachkundige Person): info@olf-lacke.de

Notrufnummer

Notrufnummer: 06063 57710

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226 entzündbare Flüssigkeiten Ätzung/Reizung der Haut Skin Irrit. 2 / H315

Schwere Augenschädigung/-reizung Eye Irrit. 2 / H319

STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition)

STOT RE 2 / H373 Spezifische Zielorgan-Toxizität

(wiederholte Exposition)

Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder

Verschlucken und Berührung mit der Haut.

wiederholter Exposition.

Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

R10 Entzündlich.

Xn; R20/21/22 Gesundheitsschädlich Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Xi: R37 Reizend Reizt die Atmungsorgane.

R52-53

Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

rissiger Haut führen.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme







Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimmer-Dickschichtlack Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 2 / 11

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403 + P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

enthält:

n-Butylacetat

Xylol

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. EUH208 Enthält Gemisch aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(decanamid), 12-Hydroxy-N-[2-[1-oxydecyl)amino]ethyl]octadecanamid und

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid); Methyl-methacrylat; Ethyl-methacrylat; Fatty acids,

tall-oil. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

×

Xn Gesundheitsschädlich

Gefahrenhinweise

10 Entzündlich.

20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

37 Reizt die Atmungsorgane.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate

ziehen.

23 Dampf nicht einatmen.

enthält:

n.a.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

99 Enthält Methyl-methacrylat; Ethyl-methacrylat; Fattyacids, tall-oil; Reak.-prod.12-hydroxysteraric acid,

1,2-ethandiamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Druckdatum: 24.03.2015 Version: 13 Eisenglimmer-Dickschichtlack Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 3 / 11



Gefährliche Inhaltsstoffe

Finstufung	gemäß	Verordnung	(FG) Nr.	1272/2008	ICI PI

	IS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew-% Bemerkung
204-658-1	01-2119485493-29	Demerking
123-86-4	n-Butylacetat	25 - 50
607-025-00-1	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	20 00
215-535-7	01-2119488216-32	
1330-20-7	Xylol	10 - 12,5
601-022-00-9	Flam. Liq. 3 H226 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H332 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT RE 2 H373 / STOT SE 3 H335	,.
231-072-3		
7429-90-5	Aluminiumpulver (Nicht stabilisiert)	2,5 - 5
013-001-00-6	Water-react. 2 H261 / Pyr. Sol. 1 H250	
202-849-4	01-2119489370-35	
100-41-4	Ethylbenzol	2,5 - 5
601-023-00-4	Flam. Liq. 2 H225 / Acute Tox. 4 H332 / STOT RE 2 H373 / Asp. Tox. 1 H304	
265-199-0	01-2119455851-35	
64742-95-6	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch	1 - 2,5
649-356-00-4	Flam. Liq. 2 H225 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H335 / STOT SE 3 H336 / Aquatic Chronic 2 H411	
919-857-5	01-2119463258-33	
64742-48-9	Kohlenwasserstoff, C9-C11, isoalkane Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304	1 - 2,5
430-050-2	01-0000017633-70-	
616-127-00-5	Gemisch aus: N,N'-Ethan-1,2-diylbis(decanamid), 12-Hydroxy-N-[2-[1-oxydecyl)amino]ethyl]octadecanamid und N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamid) Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411	0,5 - 1
203-625-9	01-2119471310-51-XXXX	
108-88-3	Toluol	< 0,5
601-021-00-3	Flam. Liq. 2 H225 / Repr. 2 H361 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT RE 2 H373 / Skin Irrit. 2 H315 / STOT SE 3 H336	
201-297-1		
80-62-6	Methyl-methacrylat	< 0,5
607-035-00-6	Flam. Liq. 2 H225 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317	
202-597-5		
97-63-2	Ethyl-methacrylat	< 0,5
607-071-00-2	Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317	
222716-38-3	Fatty acids, tall-oil	< 0,5
	Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 1 H410	-,-

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew-% Bemerkung
204-658-1	01-2119485493-29	
123-86-4	n-Butylacetat	25 - 50
607-025-00-1	R10 / R66 / R67	
215-535-7	01-2119488216-32	
1330-20-7	Xylol, Isomerengemisch	10 - 12,5
601-022-00-9	R10 / Xn; R20/21-48/20-65 / Xi; R36/37/38	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimmer-Dickschichtlack
Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 DE
Version: 13 Ausgabedatum: 11.03.2015 Seite 4 / 11

Ausgabedatum: 11.03.2015	Seite 4 / 11
Aluminiumpulver (Nicht stabilisiert)	2,5 - 5
F; R15-17	
01-2119489370-35	
Ethylbenzol	2,5 - 5
F; R11 / Xn; R20-48/20-65	
01-2119455851-35	
Lösungsmittelnaphtha(Erdöl), leichte aromatische	1 - 2,5
R10 / Xi; R37 / N; R51-53 / Xn; R65 / R66 / R67	
01-2119463258-33	
Kohlenwasserstoff, C9-C11, isoalkane	1 - 2,5
R10 / Xn; R65 / R66 / R67	
01-0000017633-70-	
Reakprod.12-hydroxysteraric acid, 1,2-ethandiamine	0,5 - 1
R43 / N; R51-53	
Methyl-methacrylat	< 0,5
F; R11 / Xi; R37/38 / R43	
Ethyl-methacrylat	< 0,5
F; R11 / Xi; R36/37/38 / R43	
Paraffine, normale C>10-	< 0,5
R10 / Xn; R65 / R66 / R67 / N; R51-53	
Fattvacids tall-oil	< 0,5
N; R50-53 / Xi; R36-38 / Xn; R48/22-22 / R43	- 0,0
	Aluminiumpulver (Nicht stabilisiert) F; R15-17 01-2119489370-35 Ethylbenzol F; R11 / Xn; R20-48/20-65 01-2119455851-35 Lösungsmittelnaphtha(Erdöl), leichte aromatische R10 / Xi; R37 / N; R51-53 / Xn; R65 / R66 / R67 01-2119463258-33 Kohlenwasserstoff, C9-C11, isoalkane R10 / Xn; R65 / R66 / R67 01-0000017633-70- Reakprod.12-hydroxysteraric acid, 1,2-ethandiamine R43 / N; R51-53 Methyl-methacrylat F; R11 / Xi; R37/38 / R43 Ethyl-methacrylat F; R11 / Xi; R36/37/38 / R43 Paraffine, normale C>10- R10 / Xn; R65 / R66 / R67 / N; R51-53 Fattyacids, tall-oil

DENWÄLDER

LACKFABRIK

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16. Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Druckdatum: 24.03.2015 Version: 13

Eisenglimmer-Dickschichtlack Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 5 / 11



scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimme Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungs Version: 13 Ausgabedatu

Eisenglimmer-Dickschichtlack Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015 LACKFABRIK

DE Seite 6 / 11

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte:

Xylol, Isomerengemisch

INDEX-Nr. 601-022-00-9 / EG-Nr. 215-535-7 / CAS-Nr. 1330-20-7

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 440 mg/m3; 100 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 880 mg/m3; 200 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 1,5 mg/L

Bemerkung: Xylol; Blut; Expositionsende bzw. Schichtende

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 2000 mg/L

Bemerkung: Methylhipp; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Ethylbenzol

INDEX-Nr. 601-023-00-4 / EG-Nr. 202-849-4 / CAS-Nr. 100-41-4

DFG, MAK, Langzeitwert: 88 mg/m3; 20 ppm DFG, MAK, Kurzzeitwert: 176 mg/m3; 40 ppm

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 440 mg/m3; 100 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 880 mg/m3; 200 ppm TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 300 mg/g Creatinin

Bemerkung: Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

n-Butylacetat

INDEX-Nr. 607-025-00-1 / EG-Nr. 204-658-1 / CAS-Nr. 123-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3; 62 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 124 ppm

Aluminiumpulver (Nicht stabilisiert)

INDEX-Nr. 013-001-00-6 / EG-Nr. 231-072-3 / CAS-Nr. 7429-90-5

DFG, MAK, Langzeitwert: 4 mg/m3 Bemerkung: (einatembare Fraktion) DFG, MAK, Langzeitwert: 1,5 mg/m3 Bemerkung: (alveolengängige Fraktion) TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 200 µg/L

Bemerkung: Aluminium; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

BAT, Langzeitwert: 60 µg/g Creatinin

Bemerkung: Aluminium; Urin; keine Beschränkung

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³): 100

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimmer-Dickschichtlack Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 7 / 11



Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand flüssig

Farbe Geruch

Sicherheitsrelevante Basisdaten		Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt:	26	°C		
Zündtemperatur in °C:	390	°C		
Untere Explosionsgrenze:	0,7	Vol-%		
Obere Explosionsgrenze:	11,4	Vol-%		
Dampfdruck bei 20 °C:	10,60	mbar		
Dichte bei 20 °C:	1,15	g/cm³		
Wasserlöslichkeit (g/L):				
pH-Wert bei 20 °C:	0,00	Gew-%		
Viskosität bei 20 °C:	> 200 s 4 mm		DIN 53211	
Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3	%	ADR/RID	
Festkörpergehalt (%):	52	Gew-%		
Lösemittelgehalt:				
Organische Lösemittel:	48	Gew-%		
Wasser:	0	Gew-%		

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Reizung und Ätzwirkung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Sensibilisierung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimmer-Dickschichtlack Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 8 / 11



Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder

andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 80400909006 Eisenglimmer-Dickschichtlack Druckdatum: 24.03.2015 Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015 Version:

DE Seite 9 / 11

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint Paint Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID): KEINE GÜTER DER KLASSE 3

bei Gebinden > 450 l Klasse 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

für Gebinde < 30 Liter: Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) 3

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) n.a. Marine pollutant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 557,664 VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 557,664

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Entzündlich.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom 0,50 kg/h

oder Massenkonzentration

50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Eisenglimmer-Dickschichtlack Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015 80400909006 Artikel-Nr.: Druckdatum: 24.03.2015 Version:

Seite 10 / 11

Leichtentzündlich

Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster



O D E N W Ä L D E R

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

F; R11

Xn; R20-48/20-65

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
215-535-7 1330-20-7	Xylol,Isomerengemisch	01-2119488216-32
202-849-4 100-41-4	Ethylbenzol	01-2119489370-35
265-199-0 64742-95-6	Lösungsmittelnaphtha(Erdöl), leichte aromatische	01-2119455851-35
430-050-2	Reakprod.12-hydroxysteraric acid, 1,2-ethandiamine	01-0000017633-70-

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben					
Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):					
Flam. Liq. 3 / H226	entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.			
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit			
	(einmalige Exposition)	verursachen.			
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.			
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.			
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.			
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.			
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die			
		Atemwege tödlich sein.			
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen			
	(wiederholte Exposition)	Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer			
		oder wiederholter Exposition (Expositionsweg			
		angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese			
		Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg			
0707.05.0 / 11005	0 10 1 7 1 7 1 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	besteht).			
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität	Kann die Atemwege reizen.			
M-4 0 / 11004	(einmalige Exposition)	la Daniilan ya mait Maranan antatakan			
Water-react. 2 / H261	Stoffe und Gemische, die in Berührung	In Berührung mit Wasser entstehen			
	mit Wasser entzündbare Gase	entzündbare Gase.			
Pyr. Sol. 1 / H250	entwickeln Pyrophore Feststoffe	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.			
Flam. Liq. 2 / H225	entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.			
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger			
Aquatic Chionic 27 11411	Gewassergerannuenu	Wirkung.			
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
CKIII CCIIS. 17 11017	Haut	Railir allergiserie Fladireaktioneri verarsaorieri.			
Repr. 2 / H361	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib			
		schädigen.			
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.			
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.			
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit			
·	· ·	langfristiger Wirkung.			
R10		Entzündlich.			
Xn; R20/21-48/20-65	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei			
		Berührung mit der Haut. Gesundheitsschädlich:			
		Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei			
		längerer Exposition durch Einatmen.			
		Gesundheitsschädlich: Kann beim			
		Verschlucken Lungenschäden verursachen.			
Xi; R36/37/38	Reizend	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.			

Leichtentzündlich

Gesundheitsschädlich

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

LACKFABRIK

Artikel-Nr.: Druckdatum: Version: 80400909006 24.03.2015 Eisenglimmer-Dickschichtlack Bearbeitungsdatum: 11.03.2015 Ausgabedatum: 11.03.2015

DE Seite 11 / 11

Xi; R37/38 R43 R66

R67

Reizend

verursachen.
Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Gesundheitsschädlich: Kann

rissiger Haut führen.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Reagiert mit Wasser unter Bildung

beim Verschlucken Lungenschäden

hochentzündlicher Gase. Selbstentzündlich an der Luft. Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Xi; R37 N; R51-53

F; R15-17

Reizend

Umweltgefährlich

Reizt die Atmungsorgane. Giftig für Wasserorganismen. Kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Xn; R65

Gesundheitsschädlich

Gesundheitsschädlich: Kann beim

N; R50-53 Umweltgefährlich

Verschlucken Lungenschäden verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Xi; R36-38

Reizt die Augen. Reizt die Haut. Gesundheitsschädlich: Kann beim

Xn; R48/22-22

Verschlucken Lungenschäden verursachen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken. Gesundheitsschädlich

durch Verschlucken. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.